

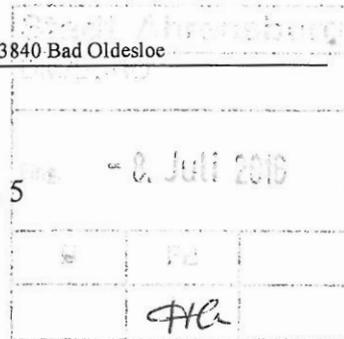
Kreis Stormarn

Der Landrat
Fachdienst Familie und Schule



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Stadt Ahrensburg
Frau Gust
Manfred Samusch Str. 5
22926 Ahrensburg



Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Frau Weiß
Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: D, Raum: 214
Tel.: 0 45 31 / 160 - 1519, Fax.: 0 45 31 / 160 77 1519
E-Mail: k.weiss@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 22/201

7. Juli 2016

Förderung von zusätzlichen Personalkosten für die Ganztagsbetreuung von Kindern von drei bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen 2016 bis 2018 gemäß Erlass vom 17.05.2016

Übersendung der Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum weiteren Ausbau der Kinderbetreuung und zur Fortsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung bis 2018 stellt das Land Mittel für zusätzliche Personalausgaben in der Ganztagsbetreuung der Kinder von drei bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen gemäß dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung¹ bereit. Ziel ist es in diesen Ganztagsgruppen mit einer Betreuungszeit von über sieben Stunden den Betreuungsschlüssel sukzessiv von 1,5 auf zwei Fachkräfte pro 20 Kinder anzuheben.

Dem Kreis Stormarn werden in den Jahren von 2016 bis 2018 folgende Mittel zugewiesen:

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| Zuweisung 2016 (ab 01.08.2016) | 1.246.386,62 € |
| Zuweisung 2017 | 2.266.157,49 € |
| Zuweisung 2018 | 2.266.157,49 € |

Die Zuweisung des Landes für die Jahre 2017 und 2018 erfolgt vorbehaltlich einer entsprechenden Verabschiedung des Landeshaushaltes.

¹ Erlass „Zuweisung zur Förderung von zusätzlichen Personalkosten für die Ganztagsbetreuung von Kindern von drei bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen 2016 bis 2018“; gültig vom 01.08.2016 bis 31.12.2018; Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 445

Zuschussempfänger sind zunächst die Kreise und kreisfreien Städte. Die Landesmittel werden vom Kreis Stormarn dann auf Antrag an die Träger von Kindertageseinrichtungen weitergeleitet. Dafür muss die Kindertageseinrichtung mit dem zu fördernden Betreuungsangebot in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn (nach § 7 KiTaG) aufgenommen worden sein.

Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung werden ergänzend zu den Bestimmungen des Erlasses vom 17.05.2016 folgende **Hinweise** für die Förderung mitgeteilt:

Zuschussvoraussetzungen:

Es werden ausschließlich **Elementargruppen** mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit über sieben Stunden täglich von der Förderung erfasst. Insofern muss eine wöchentliche Betreuungszeit **über 35 Stunden** nachgewiesen werden. Eine Berücksichtigung von Früh- und Spätgruppen ist nicht möglich. Es wird lediglich die im Bedarfsplan (Stand 01.08.2016) ausgewiesene Gruppenöffnungszeit berücksichtigt.

Anhebung des Betreuungsschlüssels:

Damit die Zuwendung gewährt wird, muss der Betreuungsschlüssel je Ganztagsgruppe **über 1,5** (exklusive Verfügungszeit) liegen. Eine einmalige Erhöhung des Personalschlüssels ist ausreichend, sodass nicht zwingend eine stetige Aufstockung auf zwei Fachkräfte pro 20 Kinder erforderlich ist.

Auf Antrag können ebenfalls diejenigen Gruppen gefördert werden, die bereits die Voraussetzungen erfüllen. Eine zusätzliche Anhebung des Betreuungsschlüssels ist dafür nicht notwendig.

Fachkraft:

Als Fachkräfte im Sinne des Erlasses gelten sowohl Erzieher als auch SPA.

Beginn der Förderung und Mittelverfügbarkeit:

Die Förderung beginnt mit der Personalaufstockung, ggf. auch erst nach dem 01.08.2016. Sollte der Kreis Stormarn nicht alle für das Jahr 2016 zugewiesenen Mittel (1.246.386,62 €) bis 31.12.2016 verausgaben können, besteht die Möglichkeit der internen Mittelübertragung in das Folgejahr. Diese Mittel würden dann das Budget des Jahres 2017 erhöhen und in die Verteilung für 2017 miteinfließen.

Im Erlass wurde vorbehalten, dass die Zuweisung für 2017 und 2018 erst erfolgt, wenn der Landeshaushalt entsprechend verabschiedet wird. Dies wird voraussichtlich im Dezember des jeweiligen Vorjahres erfolgen.

Verfahren für das Jahr 2016 im Kreis Stormarn

In der Sitzung der **Fachplanungsgruppe II am 03.06.2016** wurde sich auf ein einheitliches Verfahren für die Berechnung und Zuweisung der Förderung 2016 verständigt. Diejenigen Träger, die eine Aufstockung des Betreuungsschlüssels über 1,5 planen bzw. bereits vorhalten, beantragen zunächst mittels des anliegenden Antragsvordruckes die Förderung für das Jahr 2016 bis zum **31.07.2016**.

Für die Berechnung wird je Ganztagsgruppe mit einer wöchentlichen Betreuungszeit über 35 Stunden von einer Aufstockung des Personals um **0,5 mit der Wertigkeit S 8a Stufe 4 TVöD-SuE** ausgegangen.

Auf der Grundlage der Anträge und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gruppenöffnungszeit sowie dem Zeitpunkt der Aufstockung im Abrechnungszeitraum vom 01.08. bis 31.12.2016 wird je Kindertageseinrichtung die Höhe der maximalen Zuwendung für das Jahr 2016 berechnet. Die Zuwendungsbescheide werden sowohl an die Träger der Kindertageseinrichtungen als auch an die jeweilige Standortgemeinde weitergeleitet.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel muss dann eine Aufstockung des Personalschlüssels unter Beachtung der auf Seite 2 genannten Voraussetzungen erfolgen.

Seitens des Ministeriums wurde darauf hingewiesen, dass die zusätzlichen Personalkosten grundsätzlich durch die gewährten Zuschüsse gedeckt werden sollen, damit eine finanzielle Mehrbelastung der Kommunen vermieden werde.

Im Verwendungsnachweis für das Jahr 2016 muss durch die Träger bestätigt werden, dass der Betreuungsschlüssel erhöht wurde bzw. über 1,5 liegt. Die Abrechnungen bzw. Darstellungen der Personalkosten müssen nicht vorgelegt werden. Sollte nach Abschluss des Jahres in Einzelfällen festgestellt werden, dass der gewährte Zuwendungsbetrag die tatsächlichen Mehrkosten übersteigt, ist dies der Bewilligungsstelle entsprechend mitzuteilen. Der Differenzbetrag wird dann zurückgefordert.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kathleen Weiß

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.)

Anlage:
Antragsvordruck

Antrag auf Förderung der zusätzlichen Personalkosten für die Ganztagsbetreuung von Kindern von drei bis sechs Jahren

Absender (Name, Anschrift, Ansprechpartner):

Ansprechpartner für Rückfragen: _____

Antwort bitte an:

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Familie und Schule
22/201 Frau Weiß
Mommsenstraße 11
23843 Bad Oldesloe

Antrag auf Förderung der zusätzlichen Personalkosten für die Ganztagsbetreuung von Kindern von drei bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2016

Kindertageseinrichtung:

(Bitte gesonderten Antrag für jede Kindertageseinrichtung des Trägers)

Hiermit werden für das Jahr 2016 (frühestens ab 01.08.2016) Zuschüsse des Landes (Landesmittel) für die zusätzlichen Personalausgaben in der Ganztagsbetreuung der Kinder von drei bis sechs Jahren für die o.g. Kindertageseinrichtung beantragt. Der Personalschlüssel soll **jeweils um 0,5** (Eingruppierung: **S 8a Stufe 4 TVöD-SuE**) für nachfolgend aufgeführte Elementargruppen angehoben werden:

| Name der Gruppe | Anzahl der Kinder | wöchentliche Gruppenöffnungszeit | Erhöhung des Personalschlüssel ab (geplant) |
|-----------------|-------------------|----------------------------------|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

**Antrag auf Förderung der zusätzlichen Personalkosten für die Ganztagsbetreuung von
Kindern von drei bis sechs Jahren**

Erklärung des Antragstellers:

Die Voraussetzungen für die Förderung gemäß des Erlasses „Zuweisung zur Förderung von zusätzlichen Personalkosten für die Ganztagsbetreuung von Kindern von drei bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen 2016 bis 2018“ vom 17.05.2016 liegen vor bzw. werden mit Beginn der Förderung umgesetzt.

Es wird bestätigt, dass der Antragsteller die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes erfüllt und ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 € (brutto) pro Zeitstunde zahlt.

Die Richtig- und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Datum

Unterschrift Antragsteller (Träger)

Bankverbindung: Wir bitten um Überweisung der Zuschüsse auf folgendes Konto:

IBAN: DE _____

lehensnehmerin oder der Darlehensnehmer unwiderruflich bis zum Ende der Laufzeit des Baudarlehens auf das sich aus den bestehenden Darlehensbedingungen ergebende Recht zur vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens. Der Verzicht wird sofort mit Zugang der Annahme bei der Darlehensgeberin oder dem Darlehensgeber wirksam. § 489 BGB bleibt unberührt.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Juni 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 444

Zuweisungen zur Förderung von zusätzlichen Personalkosten für die Ganztagsbetreuung von Kindern von drei bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen 2016 bis 2018

GI.Nr. 6662.31

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 17. Mai 2016 – VIII 342 –

Präambel

Aufgrund der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum weiteren Ausbau der Kinderbetreuung und zur Fortsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bis 2018 stellt das Land Mittel für zusätzliche Personalausgaben in der Ganztagsbetreuung der Kinder von drei bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen bereit. Ziel ist es, in diesen Ganztagsgruppen mit einer Betreuungszeit von über sieben Stunden den Betreuungsschlüssel sukzessiv von 1,5 auf zwei Fachkräfte pro 20 Kinder anzuheben.

2016 werden hierfür 11 Mio. Euro und für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 20 Mio. Euro aus nicht benötigten Konnexitätsausgleichsmitteln und weggefallenen Betreuungsgeldmitteln bereitgestellt. Die Zuweisung erfolgt jeweils vorbehaltlich einer entsprechenden Verabschiedung des Landeshaushalts in den Jahren 2017 und 2018.

1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land beteiligt sich gemäß §§ 25 und 30 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) an den Kosten der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

1.2 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung gewährt Zuwendungen für die Mehrausgaben für die Ganztagsbetreuung von Kindern von drei bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes.

2 Zuschussempfängerinnen/Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Landesmittel werden von den Kreisen und kreisfreien Städten entweder direkt

oder im gegenseitigem Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortgemeinden an die Letztempfänger (Träger von Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen worden sind) weitergeleitet.

3 Zuschussvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die aufgrund des zusätzlichen Einsatzes von Personal in Ganztagsgruppen mit Betreuungszeiten über sieben Stunden täglich entstehen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

4.1 Die Verteilung der Betriebskostenmittel gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 FAG auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder von drei bis sechs Jahren mit Betreuungszeiten von mehr als sieben Stunden.

4.2 Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das Jahr 2015. Die Verteilung der Mittel in den Jahren 2017 und 2018 erfolgt auf derselben Datenbasis wie in 2016, um den Kreisen und kreisfreien Städten Planungssicherheit über die zukünftig zuzuweisenden Beträge zu geben (Anlage 1).

5 Verfahren

5.1 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten nach formlosem Antrag im August 2016 die Zuweisung 2016 aus. In den Jahren 2017 und 2018 erfolgen die Auszahlungen jeweils am 1. März (7/12) und am 1. August (5/12). Die Weiterleitung der Mittel an die Standortgemeinden bzw. die Träger von Kindertageseinrichtungen hat innerhalb der nach § 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Fristen zu erfolgen. Vor der Weiterleitung von Landesmitteln ist jährlich zu überprüfen, ob die Zahlungsempfänger die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes erfüllen.

5.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen die Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger und stellen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht (Anlage 2) zur Verfügung, die bestätigt, dass die im jeweiligen Vorjahr zur Verfügung gestellten Mittel gemäß Erlass verteilt wurden. Die Übermittlung an das Ministerium hat jeweils bis zum 31. Juli des Folgejahres zu erfolgen.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt zum 1. August 2016 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 445

Anl. 1

Anl. 2

Anlage 1

Berechnung zur Erhöhung Fachkraft-Kind-Schlüssels in der Ganztagsbetreuung der Kinder von drei bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen

Berechnungsgrundlage: Betreute Kinder 3-6 Jahre mit über 7 Std.
Betreuungszeit pro Tag in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
lt. Statistik 2015

| | Anzahl der Kinder | Zuweisung 2016 | Zuweisung 2017 und 2018 |
|-----------------|-------------------|-----------------|-------------------------|
| Flensburg | 902 | 479.624,89 € | 872.045,25 € |
| Kiel | 3507 | 1.864.794,32 € | 3.390.535,12 € |
| Lübeck | 2838 | 1.509.063,66 € | 2.743.752,11 € |
| Neumünster | 869 | 462.077,63 € | 840.141,15 € |
| Dithmarschen | 225 | 119.640,35 € | 217.527,92 € |
| Hzgt. Lauenburg | 1645 | 874.703,92 € | 1.590.370,76 € |
| Nordfriesland | 760 | 404.118,53 € | 734.760,96 € |
| Ostholstein | 772 | 410.499,35 € | 746.362,45 € |
| Pinneberg | 2287 | 1.216.077,73 € | 2.211.050,42 € |
| Plön | 490 | 260.550,10 € | 473.727,46 € |
| Rendsburg-Eck. | 997 | 530.139,70 € | 963.890,37 € |
| Schleswig-Fl. | 526 | 279.692,56 € | 508.531,93 € |
| Segeberg | 2228 | 1.184.705,37 € | 2.154.009,76 € |
| Steinburg | 297 | 157.925,27 € | 287.136,85 € |
| Stormarn | 2344 | 1.246.386,62 € | 2.266.157,49 € |
| Gesamt | 20687 | 11.000.000,00 € | 20.000.000,00 € |

| | | |
|----------------------------------|-------------|-----------------|
| Pauschale pro Kind 2016 | 531,734906 | 11.000.000,00 € |
| Pauschale pro Kind 2017 und 2018 | 966,7907381 | 20.000.000,00 € |

Anlage 2

| VwN Ganztagsbetreuung Fachkraft-Kind-Schlüssel- Erhöhung | Zuweisung 2016 | Summe d. weitergeführten Landesmittel | Datum der Weiterleitung | Bemerkungen |
|--|----------------|---|----------------------------|-------------|
| Flensburg | | | | |
| Kiel | | | | |
| Lübeck | | | | |
| Neumünster | | | | |
| Dithmarschen | | | | |
| Hzgt. Lauenburg | | | | |
| Nordfriesland | | | | |
| Ostholstein | | | | |
| Pinneberg | | | | |
| Plön | | | | |
| Rendsburg-Eck. | | | | |
| Schleswig-Fl. | | | | |
| Segeberg | | | | |
| Steinburg | | | | |
| Stormarn | | | | |
| Gesamt | | | | |